

Kantonsratsbeschluss

Vom 09.05.2017

Nr. RG 0022a/2017

Verselbständigung der Pensionskasse Kanton Solothurn

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾ und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Februar 2017 (RRB Nr. 2017/273)

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003³⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 62 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn ist von der Finanzaufsicht ausgenommen.

2.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989⁴⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn unterliegt nicht der Aufsicht der Geschäftsprüfungskommission.

§ 47 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn unterliegt nicht der Aufsicht der Finanzkommission.

¹⁾ SR [831.40](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [115.1](#).

⁴⁾ BGS [121.1](#).

3.

Der Erlass Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 (geändert)

⁴ Er beaufsichtigt die kantonale Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben; ausgenommen sind die Gerichte und die Pensionskasse Kanton Solothurn.

§ 26 Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 5 (aufgehoben)

^{4bis} Die Absätze 2 und 3 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

⁵ *Aufgehoben.*

4.

Der Erlass Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 4 (neu)

⁴ Gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) steht die Geltendmachung des Anspruches dem obersten Organ der PKSO zu. Die Kompetenz kann im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982³⁾ delegiert werden.

5.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992⁴⁾ (Stand 1. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

§ 2^{bis} (neu)

Zuständigkeit Vollzug Pensionskasse Kanton Solothurn

¹ Das oberste Organ der Pensionskasse Kanton Solothurn ist in Bezug auf das Dienstverhältnis zu ihrem Personal für den Vollzug des Gesetzes zuständig, wo das Gesetz dieses dazu ermächtigt.

² Die Kompetenz kann von diesem im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982⁵⁾ delegiert werden.

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} ist Anstellungsbehörde.

§ 28 Abs. 4

⁴ Zuständig zur Auflösung ist:

a^{ter}) *(neu)* das zuständige Organ oder der Direktor oder die Direktorin der Pensionskasse Kanton Solothurn gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn;

§ 31 Abs. 2 (neu)

² Absatz 1 findet auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

§ 33 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann eine Abgangsent-schädigung von höchstens einem Jahreslohn zusprechen:

¹⁾ BGS [122.111](#).

²⁾ BGS [124.21](#).

³⁾ SR [831.40](#).

⁴⁾ BGS [126.1](#).

⁵⁾ SR [831.40](#).

Aufzählung unverändert.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 36 Abs. 2 (neu)

² Absatz 1 findet auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

§ 39 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Die Ermächtigung von Angestellten der Pensionskasse Kanton Solothurn obliegt dem zuständigen Organ nach § 2^{bis}.

§ 45 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt
Aufzählung unverändert.

§ 45^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann mit den Personalverbänden für das Staatspersonal einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen. Die Personalverbände können die Aufnahme von Verhandlungen beantragen. Die beim Abschluss des GAV geltenden minimalen Grundbesoldungen nach den kantonsrätlichen Besoldungsverordnungen dürfen im GAV nicht unterschritten werden.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Berufliche Vorsorge (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton versichert die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

² *Aufgehoben.*

§ 47 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt den Anspruch auf Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im befristeten Anstellungsverhältnis.

§ 47^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt den Anspruch auf Taggeldleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im befristeten Anstellungsverhältnis.

§ 47^{quater} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann eine Krankentaggeldversicherung abschliessen, welche im Krankheitsfall mindestens die Leistungen gemäss § erbringt.

§ 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das weibliche Staatspersonal hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt die Dauer des Mutterschaftsurlaubs für das befristet angestellte Personal.

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub erweitern, wenn im privaten oder öffentlichen Dienstverhältnis ein höherer Anspruch als 16 Wochen üblich ist.

§ 49 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} kann in Härtefällen Familienangehörigen eines Verstorbenen, die von ihm finanziell abhängig waren, einen Besoldungsnachgenuss von höchstens drei weiteren Monaten gewähren.

§ 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regelt den Ferienanspruch des Staatspersonals.

§ 50^{bis} Abs. 4 (neu)

⁴ Für administrative Untersuchungen gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) ist das zuständige Organ nach § 2^{bis} zuständig.

§ 50^{ter} Abs. 4 (neu)

⁴ Die Absätze 1 bis 3 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

§ 50^{quater} Abs. 3 (neu)

³ Die Absätze 1 und 2 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

6.

Der Erlass Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014¹⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 19^{bis} (neu)***Dienstverhältnis Arbeitnehmende Pensionskasse***

¹ Arbeitnehmende der Pensionskasse sind öffentlich-rechtlich angestellt.

² Die Entlöhnung der Arbeitnehmenden richtet sich nach den für Kantonsangestellte geltenden Grundsätzen. Namentlich sind die für das Kantonspersonal geltenden Lohnklassen, einschliesslich deren Höchstgrenzen, für die PKSO verbindlich.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Huber
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Finanzdepartement
Direktion PKSO
Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn (14; Versand durch PKSO)
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Amtsblatt (Referendum)
GS
BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1354/2017)

¹⁾ BGS [126.581](#).